

**Richtlinie der Landesregierung
für die Gewährung von Förderungen
aus dem Tiroler Energiefonds (TEF)
an Gemeinden & Gemeindeverbände
vom 26. November 2024
(Fassung vom 23. Dezember 2025)**



Impressum**Amt der Tiroler Landesregierung****Abteilung Gemeinden**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: gemeinden@tirol.gv.atwww.tirol.gv.at/gemeinden-1/

Innsbruck, am 23. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
A) Tiroler Energiefonds	2
B) Förderwerber und Art der Förderung	2
C) Fördergegenstand und Höhe der Förderung.....	2
D) Abwicklung	4
E) Datenschutz	6
Anlage 1- Erläuternde Bemerkungen	7

Präambel

Bereits im Jahr 1979 gab es in Genf die erste Klimaschutzkonferenz, bei der die Staaten den anstehenden Klimawandel und die globalen Auswirkungen diskutierten.

Spätestens seit dem Kyoto-Protokoll 1997, bei dem die Reduzierung der Treibhausgasemissionen verpflichtend wurde und dem Pariser Klimaabkommen 2015, das u.a. die maximale globale Erwärmung von 2 Grad Celsius vorsieht, besteht für die Staaten großer Handlungsbedarf in Sachen Klimaschutz.

Mit dem Ziel, bis zum Jahre 2050 die europaweiten Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken, hat neben der Österreichischen Bundesregierung auch das Land Tirol einen entsprechenden Etappenplan erarbeitet.

TIROL 2050 energieautonom sieht vor, dass Tirol bis zum Jahre 2050 langfristig und nachhaltig energieautonom wird und dabei vor allem den landesweiten Energiebedarf aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen klimaschonend decken kann sowie unabhängig von fossilen Energieträgern ist.

Neben dem Bund und dem Land kommt jedoch auch den Gemeinden die Rolle des „Gamechangers“ zu. Die Gemeinden sind die Verwaltungseinheiten mit der größten Bürgernähe und können mit ihrer Arbeit viel Bewusstseinsbildung bei den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern leisten und entsprechende Aufmerksamkeit erzeugen.

Die Tiroler Landesregierung hat am 25. Mai 2021 als Leitlinie für eine zukünftige Landesentwicklung die Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie „Leben mit Zukunft“ beschlossen. Diese fokussiert den Zeithorizont 2030 und nennt Ziele und Handlungsfelder für den Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft unseres Landes.

Am 26.04.2022 hat die Tiroler Landesregierung ein erstes Maßnahmenprogramm, bestehend aus 191 Maßnahmen, zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Klimastrategie beschlossen. Dieses erste von drei Maßnahmenprogrammen wird im Zeitraum bis Ende 2024 zur Umsetzung gebracht. Der in den vergangenen Monaten erarbeitete Monitoring-Bericht zeigt einen „Zwischenstand“ in der Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie. Auf Basis dieses Berichtes hat die Tiroler Landesregierung in der Regierungssitzung am 30.01.2024 die Erarbeitung eines zweiten Maßnahmenprogramms beschlossen.

Im Rahmen des zweiten Maßnahmenprogramms, das in den Jahren 2025 bis 2027 umgesetzt werden soll, ergeben sich im Handlungsfeldern „Energie und Klimaschutz“ insbesondere folgende Schwerpunktthemen:

- Energieeinsparung und Effizienzsteigerung
- Ausbau erneuerbare Energieträger
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Weiters sind aufgrund der europäischen EED III Richtlinie (Energy Efficiency Directive) insbesondere auch die Gemeinden selbst vor Änderungen und Herausforderungen im Sektor des Energieverbrauchs gestellt.

Die Einrichtung des Tiroler Energiefonds durch die Tiroler Landesregierung stellt zum einen eine Maßnahme zur Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie dar.

Zum anderen sollen die Gemeinden durch entsprechende Fördermaßnahmen dabei unterstützt werden, dass sie die Einsparungsziele nach der EED III Richtlinie erreichen.

Dem öffentlichen Sektor kommt eine Vorbildfunktion im Bereich Energieeffizienz zu. Die Einsparungen des Endenergiebedarfs und die Sanierung kommunaler Gebäude stellen eine große Herausforderung für Kommunen angesichts beschränkter Finanzmittel dar. Die Förderung aus dem Tiroler Energiefonds soll den Tiroler Gemeinden eine wertvolle Unterstützung auf ihrem Weg zur Energieautonomie 2050 bieten. Mit den im Rahmen des Tiroler Energiefonds geförderten Maßnahmen wird dem Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle entsprochen.

A) Tiroler Energiefonds

1. Der Tiroler Energiefonds ist Teil des Gemeindeausgleichsfonds, welchem zu diesem Zweck seitens des Landes Tirol in den Jahren 2024 bis 2028 jährlich jeweils 3 Mio. Euro aus dem nach § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 eingerichteten Zukunftsfonds zugeführt werden.
2. Hierbei werden u.a. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 23 Abs. 4 Z 3 lit. a FAG 2024, wie z. B. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder für nachhaltige Heizsysteme, unterstützt
3. Die Mittel des Tiroler Energiefonds sind ausschließlich für die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Erzeugung und Verwendung erneuerbarer Energie bzw. Verbesserung der Energieeffizienz sowie für den Umwelt- und Klimaschutz zu verwenden.

B) Förderwerber und Art der Förderung

1. Förderwerber sind Gemeinden und Gemeindeverbände nach der TGO 2001.
2. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch die Tiroler Landesregierung in Form von verlorenen Zuschüssen sowie von Darlehen.

C) Fördergegenstand und Höhe der Förderung

Für folgende Maßnahmen werden aus dem Tiroler Energiefonds Darlehen bzw. verlorene Zuschüsse gewährt:

1. Umfassende thermische Sanierung von Gemeindegebäuden (ausg. Wohngebäude)
 - a. Für größere thermische Renovierungen gemäß Tiroler Bauordnung (EED III Standard) wird ein Darlehen von 10 v.H. der Investitionskosten, max. 100.000,-- pro Projekt, gewährt.
 - b. Bei umfassenden thermischen Gebäudesanierungen gemäß klimaktiv Standard wird ein Darlehen von 20 v.H. der Investitionskosten, max. 200.000,-- pro Projekt, gewährt.
 - c. Der Zinssatz eines Darlehens des Tiroler Energiefonds beträgt 1,5 v.H. p.a.
 - d. Die Laufzeit eines Darlehens des Tiroler Energiefonds beträgt zehn Jahre.
2. Förderung der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für den Gebäudebestand als verlorener Zuschuss (Baustein 1a)
 - a. Für die Erstellung eines Sanierungsfahrplans des Gebäudebestands, werden pro Gemeindegebäude, für welches ein Sanierungsfahrplan vorliegt, 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. zehn Gebäude bzw. insgesamt 5.000,-- Euro, als verlorener Zuschuss gewährt.
 - b. Als Voraussetzung ist ein Gebäudeportfolio mit den wesentlichen Kenndaten des Gebäudebestands vorzulegen, auf welchem der Sanierungsfahrplan in der Folge aufbaut.

3. Förderung der Erstellung eines Sanierungskonzepts für Einzelgebäude als verlorener Zuschuss (Baustein 2a)
 - a. Für die Erstellung eines Sanierungskonzepts wird pro Gemeindegebäude, für welches ein solches Konzept vorliegt, ein verlorener Zuschuss von 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. zehn Gebäude bzw. 5.000,-- Euro, gefördert.
 - b. Als Voraussetzung für die Gewährung dieses verlorenen Zuschusses ist der bereits vorhandenen Bausteine 1a (Punkt b) der oben angeführten Maßnahmen nachzuweisen.
4. Förderung der Ausbildung von Energiebeauftragten in Gemeinden als verlorener Zuschuss (Baustein 1b)
 - a. Gefördert wird die Teilnahme von einem Bediensteten pro Gemeinde bzw. Gemeindeverband an der Fortbildung zu Energiebeauftragten von Gemeinden mit 50 v.H. der Kurskosten, max. 1.000,-- Euro, als verlorener Zuschuss.
5. Förderung der Erstellung von Messstellenkonzepten (MSK) als verlorener Zuschuss (Baustein 2b)
 - a. Für die Erstellung von Messstellenkonzepten zur Ermittlung von notwendigen Aufrüstungen mit Zählern für den Energieverbrauch, werden 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. zehn Gebäude bzw. 5.000,-- Euro, gefördert.
6. Förderung für Hard- und Software für Energiebuchhaltung/Energiemonitoring als verlorener Zuschuss (Baustein 3b)
 - a. Für die Erstanschaffung von Hard- und Software für die Energiebuchhaltung bzw. das Energiemonitoring werden 25 v.H. des nachgewiesenen angefallenen Sach- und Investitionsaufwandes, max. 6.000,-- Euro, gefördert.
 - b. Im Falle der vorherigen Absolvierung der Bausteine 1b und 2b wird eine erhöhte Förderung von 50 v.H. des nachgewiesenen angefallenen Sach- und Investitionsaufwandes, max. 12.000,-- Euro, gewährt.
7. Förderung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken als verlorener Zuschuss
 - a. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken wird eine Förderung von 25 v.H. der Investitionskosten, max. 30.000,-- Euro, gewährt.
8. Förderung von Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger als verlorener Zuschuss
 - a. Gefördert werden Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger bei Wohngebäude (Wohnungen/Wohnheime), die bereits eine Förderzusage des Landes, Abt. Wohnbauförderung, nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie erhalten haben mit 25 v.H. der angefallenen Kosten, max. 40.000,-- Euro.
 - b. Für Objekte, deren Haustechniksysteme den Anforderungen gemäß Produktdatenbank GET im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinie vom 01.06.2023 entsprechen, wird eine Förderung von 35 v.H. der anfallenden Kosten, max. 50.000,-- Euro, gewährt.

D) Abwicklung

1. Abwicklung der Darlehen
 - a. Die Beantragung der Darlehen erfolgt über die Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Aufsicht/Gemeindewirtschaft/Tiroler Energiefonds.
 - b. Die wirtschaftliche Prüfung über eine mögliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Darlehens erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
 - c. Bei positiver Stellungnahme des Ansuchens durch die Aufsichtsbehörde gibt es eine fachliche Prüfung durch externe Experten.
 - d. Nach Vorliegen einer positiven fachlichen Stellungnahme sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt die Gewährung des Darlehens durch die Landesregierung (Abteilung Gemeinden) und die Zuzählung des Darlehens in weiterer Folge durch den Landeskulturfonds.
 - e. Hinweis zur Beantragung:
 - Vorgang in der Gemeindeanwendung unter Aufsicht – Gemeindewirtschaft – Tiroler Energiefonds anlegen.
 - Details und Finanzierung ausfüllen.
 - Außer dem Beschluss über die Aufnahme des Darlehens samt Kundmachungsnachweis ist auch ein Beschluss des Gemeinderates über die Verpflichtung der Einhaltung des gewählten klimaaktiv Standards beizuschließen.
 - Dem Antrag sind weiters entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Standards, wie z. B. Baubescheide, klimaaktiv-Planungsdeklarationen, ... beizulegen.
 - Nach Fertigstellung des Projekts ist die klimaaktiv-Fertigstellungsdeklaration zu übermitteln. Sollte der beschlossene klimaaktiv Standard nicht eingehalten werden, ist das Darlehen mit sofortiger Wirkung fällig.
2. Förderung der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für den Gebäudebestand als verlorener Zuschuss (Baustein 1a)
 - a. Nach Vorliegen des Sanierungsfahrplans ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung – Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
 - b. Dem Antrag sind der Sanierungsfahrplan sowie das Gebäudeportfolio beizulegen sowie die üblichen restlichen Nachweise (Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätter,...).
 - c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
 - d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
 - e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
3. Förderung der Erstellung eines Sanierungskonzepts für Einzelgebäude als verlorener Zuschuss (Baustein 2a)
 - a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung – Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
 - b. Neben den üblichen Nachweisen wie Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblättern und sonstigen weiteren Förderzusagen, ist dem Antrag das Sanierungskonzept beizulegen.
 - c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
 - d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
 - e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.

4. Förderung der Ausbildung von Energiebeauftragten von Gemeinden als verlorener Zuschuss (Baustein 1b)
 - a. Nach Vorliegen der Schlussrechnung und der Ausbildungsbestätigung ist ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung – Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
 - b. Neben den üblichen Nachweisen wie Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätttern und sonstigen weiteren Förderzusagen, ist dem Antrag die Ausbildungsbestätigung beizulegen.
 - c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
 - d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
 - e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
5. Förderung der Erstellung von Messstellenkonzepten (MSK) als verlorener Zuschuss (Baustein 2b)
 - a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung – Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
 - b. Neben den üblichen Nachweisen wie Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätttern und sonstigen weiteren Förderzusagen, ist dem Antrag das Messstellenkonzept beizulegen.
 - c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
 - d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
 - e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
6. Förderung für Hard- und Software für Energiebuchhaltung/Energiemonitoring als verlorener Zuschuss (Baustein 3b)
 - a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung – Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
 - b. Als Nachweisen sind Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätttern und sonstigen weiteren Förderzusagen dem Antrag beizulegen.
 - c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
 - d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
 - e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
7. Förderung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken als verlorener Zuschuss
 - a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung – Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
 - b. Als Nachweisen sind Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätttern und sonstigen weiteren Förderzusagen dem Antrag beizulegen.
 - c. Die Prüfung erfolgt durch die Abt. Gemeinden.
 - d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
 - e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
8. Förderung von Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger als verlorener Zuschuss
 - a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung – Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
 - b. Als Nachweisen sind Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätttern und sonstigen weiteren Förderzusagen dem Antrag beizulegen.
 - c. Dem Antrag für Objekte nach Pt. C Ziff. 8 lit. b ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens mittels Abnahmeforumular (Formblatt F97) beizulegen.

- d. Die Prüfung erfolgt durch die Abt. Gemeinden.
 - e. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
 - f. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
9. Abwicklung der Auszahlung der verlorenen Zuschüsse
- a. Die Auszahlung der verlorenen Zuschüsse erfolgt entsprechend den Auszahlungsmodalitäten der Richtlinie der Tiroler Landesregierung für die Gewährung von Bedarfsszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in der gültigen Fassung.

Nicht förderfähig sind insbesondere Planungsleistungen, Bau- und Projektbegleitung, Honorare, Gebühren, Blitzschutze, Absturzsicherungen, Dokumentationen sowie Netzzutrittsentgelte, die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Anschaffung von Photovoltaikanlagen oder den Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger stehen, sowie die Anschaffung von Speichern im Rahmen der Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Im Falle der Gewährung weiterer Förderungen, insbesondere nach den Richtlinien der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) sowie der Ökostrom Management AG (OeMAG) darf die Gesamtförderung höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten betragen. Bei Überschreiten des Gesamtfördersatzes ist die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend zu kürzen.

E) Datenschutz

Die im Zuge des Tiroler Energiefonds bekanntgegebenen Daten dürfen von der Landesregierung und den Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist verwendet werden. Die Landesregierung darf nicht personenbezogene Daten auch für energie-, raumordnungs- und siedlungspolitische sowie statistische Zwecke automationsunterstützt verwenden.

Anlage 1- Erläuternde Bemerkungen

Förderwerber

Antragssteller für Mittel aus dem Tiroler Energiefonds können ausschließlich Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbänden nach der TGO 2001 sein.

Ausgelagerte Unternehmen von Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit können keine Förderungen oder Darlehen beantragen.

Gebäudestandard klimaaktiv

klimaaktiv ist ein Gebäudestandard, der zur Sicherstellung hochwertiger Sanierungen in den vier Bewertungskategorien Standort, Energie und Versorgung, Baustoffe und Konstruktionen sowie Komfort und Gesundheit Qualitätsstandards vorgibt. Für eine Deklaration nach klimaaktiv Standard sind bestimmte Muss-Kriterien einzuhalten. Der aktuelle Kriterienkatalog kann unter <https://www.klimaaktiv.at/gemeinden/gemeindegebaeude/gebauedestandard.html> abgerufen werden. Die Einreichung der Gebäude hat auf der Deklarationsplattform <https://klimaaktiv.baudock.at/> zu erfolgen.

Gebäudeportfolio – Baustein 1a

Ein Gebäudeportfolio umfasst die Darstellung des gesamten Gebäudebestandes einer Gemeinde, der konditioniert ist. Für alle Gebäude, für die gemäß Tiroler Bauordnung, § 23 i.d.g.F. ein Energieausweis zu erstellen ist, ist dieser nachzuweisen.

Der Mindestumfang des Gebäudeportfolios hat für jedes einzelne Gebäude folgende Daten zu enthalten:

- Bezeichnung des Gebäudes, Nutzung, Baujahr
- Gebäudekenndaten: BGF_{kond.}, Nettofläche bzw. Bezugsfläche (BF) aus Energieausweis
- Energiekennzahlen aus dem Energieausweis:
 - Erstellungsdatum
 - Spezifischer Heizwärmebedarf HWB_{Ref, RK} [kWh/m²a]
- Daten zur Heizanlage: Energieträger, Baujahr, Leistung [kW]
- Art der Warmwasserbereitung: dezentral, zentral
- Art des Wärmeabgabesystems: Fußbodenheizung, Wandheizung, Heizkörper
- Lüftung: Fensterlüftung, Lüftungsanlage mit WRG
- Solare Nutzung: keine Nutzung, Photovoltaik mit Angabe von kWp, Solarthermie mit Angabe Kollektorfläche
- Darstellung der Verbrauchsdaten ab 2025 getrennt in Heizung, Warmwasser und Strom in kWh

Sanierungsfahrplan – Baustein 1a

Der Sanierungsfahrplan stellt aufbauend auf dem Gebäudeportfolio eine Analyse des gesamten Gebäudebestandes einer Gemeinde dar und ermöglicht anhand spezifischer Gewichtungen eine Entscheidungsgrundlage und Priorisierung zur Umsetzung von Sanierungen.

Der Mindestumfang eines Sanierungsfahrplans sieht folgende Punkte vor:

1. Zieldefinition

Für die in Pkt. 3 (Bewertung und Analyse) durchzuführende Einordnung und Reihung von Sanierungsvorhaben ist ein Sanierungsstandard zu definieren, der in der Regel für alle Gebäude gilt. Dieser Standard kann neben den erforderlichen Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie EED III, Artikel 6, spezifische Angaben zur Zielerreichung von TIROL 2050 energieautonom (Qualität der Gebäudehülle, Dekarbonisierung des Gebäudebestandes) und/oder die Einhaltung des klimaaktiv Gebäudestandards enthalten.

2. Datenerhebung

- Erhebung folgender Informationen für jedes einzelne Gebäude
 - Schutzstatus eines Gebäudes (Denkmalschutz, Schutzzone SOG)
 - Leerstand
 - Auflistung von vermieteten Flächen
 - Dokumentation der Maßnahmen der letzten thermischen Sanierungen oder Instandhaltung mit Angabe des Ausführungsjahres
 - bekannte Mängel und Schäden bei Gebäudehülle und haustechnischen Anlagen
 - Auflistung von Sonnenschutzmaßnahmen und Räumen mit Hitze problematik im Sommer
 - Geplante Nutzungsänderungen
- Darstellung von Kostenentwicklung der letzten Jahre (Kosten für Energie, Wartung und Instandhaltung)

3. Bewertung und Analyse

- Darstellung von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bei den einzelnen Gebäuden, z.B. umfassende Sanierung, Teilsanierung, Heizungstausch
- Prüfung der Zielerreichung aus Pkt. 1 (Zieldefinition) bei jedem Gebäude und Darstellung der Einhaltung bzw. Abweichung von diesem Ziel
- Bewertung und Priorisierung der einzelnen Gebäudesanierungen unter Berücksichtigung folgender Punkte:
 - Potenzial Energieeinsparung: Energiekennzahlen (HWB) und tatsächliche Verbräuche
 - Dekarbonisierung Wärmeversorgung
 - Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund von Mängeln bzw. Schäden
 - Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund notwendiger Instandhaltungen
 - Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund sommerlicher Überwärmung
 - Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund von Nutzungsänderungen

Neben den vorab angeführten Bewertungskriterien ist die gemeindespezifische Entwicklung (z.B. zukünftige Nutzung eines sanierungsbedürftigen Gebäudes ist noch unklar, Priorisierung einer Sanierung auf Grund von erhöhtem Nutzungsbedarf) des Gebäudebestandes zu berücksichtigen

- Reihung der Sanierungsvorhaben und zeitliche Zuordnung

Sanierungskonzept – Baustein 2a

Das Sanierungskonzept umfasst die Festlegung des projektbezogenen Sanierungsziels und die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Zielerreichung sowie den Abgleich mit unterschiedlichen Anforderungen (u.a. Energiekonzept, Weiterentwicklung des Gebäudes, künftige Nutzung, Mobilitätskonzept) im Rahmen des konkreten Sanierungsprojektes. Im Falle von Teilsanierungsmaßnahmen liefert das Sanierungskonzept die Abstimmung der Einzelmaßnahmen und einen zeitlichen Ablaufplan zur Erreichung des Gesamtziels.

Der Mindestumfang eines Sanierungskonzeptes sieht folgende Punkte vor:

1. Bestandsaufnahme

- Vor-Ort Erhebung von Bauteilaufbauten und haustechnischen Komponenten
- Augenscheinliche Prüfung des Gebäudes auf mögliche Schwachstellen (z.B. Wärmebrücken, Feuchteschäden, Schad- und Störstoffe)
- Erhebung Solarpotenzial
- Erhebung Verbrauchsdaten bzw. Übernahme und gegebenenfalls Aktualisierung der Daten aus Gebäudeportfolio

2. Festlegung Sanierungsvarianten

Im Sanierungskonzept sind folgende Sanierungsvarianten darzustellen:

- Sanierung entspricht den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie EED III, Artikel 6
- Sanierung erfüllt die Zielsetzungen von TIROL 2050 energieautonom (Qualität der Gebäudehülle, Dekarbonisierung des Gebäudebestandes) oder des klimaktiv Gebäudestandards

3. Berechnung Energieausweis

- Berechnung von Sanierungsvarianten entsprechend der Zielvorgaben (Pkt. 2 Sanierungsvarianten)

4. Ausarbeitung Sanierungskonzept

- Kurzbeschreibung Ausgangslage
- Auflistung der möglichen Sanierungsmaßnahmen und gegebenenfalls Zuordnung zu unterschiedlichen Maßnahmenpaketen (Gesamtsanierung, Teilsanierungen) mit Angabe zu folgenden Punkten:
 - Qualität einzelner Bauteile (Dämmssystem, Dämmstoff, Dämmstärke und Fensterqualität)
 - Empfehlungen zu entsprechenden Maßnahmen zur Sommertauglichkeit
 - Empfehlungen zu Heizungssystem und Warmwasserbereitung
 - Empfehlungen zur solaren Nutzung
- Darstellung der Fördermöglichkeiten (Bund und Land) für die gewählten Maßnahmenpakte

5. Abschätzung Kosten für Sanierung und Folgekosten Energie

- Kostenschätzung für Sanierungsmaßnahmen unterteilt in die gewählten Maßnahmenpakete für die Projektphase Vorentwurfsplanung nach ÖNORM B 1801-1
- Abschätzung Folgekosten Energie für Raumwärme auf eine Dauer von 30 Jahren
- Gegenüberstellung Investitionskosten und Folgekosten für die gewählten Maßnahmenpakete unter Berücksichtigung der möglichen Fördermittel.

6. Priorisierung und Zeitplan des Sanierungsvorhabens

- Reihung der gewählten Maßnahmenpakte aus technischer und wirtschaftlicher Sicht
- Erstellung eines Zeitplans zur Umsetzung des Sanierungsvorhabens

Ausbildung von Energiebeauftragten in Gemeinden - Baustein 1b

Folgende Ausbildungen können für die Ausbildung zum Energiebeauftragten in Gemeinden absolviert werden:

- Zumindest: Grundkurs der Energieberatung (A-Kurs) in Kombination mit dem Zusatzmodul „Energiebeauftragter in Gemeinden“ (ein zusätzlicher Kurstag mit Fokus Gemeindefarbeit, kostenlos)
- Bei Fortgeschrittenen: Zertifizierter Energieberater (F-Kurs) in Kombination mit dem Zusatzmodul „Energiebeauftragter in Gemeinden“ (ein zusätzlicher Kurstag mit Fokus Gemeindefarbeit, kostenlos)

Messstellenkonzept – Baustein 2b

Das Messstellenkonzept stellt die Grundlage für die korrekte Erfassung der Wärme-, Strom- und Wasserverbräuche in den gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen dar. Der Mindestumfang eines Messstellenkonzeptes sieht folgende Punkte vor:

1. Bestandsaufnahme der Gebäude

- Erfassung aller relevanten Gebäude und Anlagen
- Daten zur Heizanlage: Energieträger, Baujahr, Leistung [kW]
- Art der Warmwasserbereitung: dezentral, zentral
- Solare Nutzung: keine Nutzung, Photovoltaik mit Angabe von kWp, Solarthermie mit Angabe Kollektorfläche

2. Bestandsaufnahme bestehende Zählerstruktur

Das Konzept umfasst eine Vor-Ort-Begehung des Gebäudes zur Aufstellung der vorhandenen Zählerstruktur für Wärme, Strom und Wasser in den Gebäuden und Anlagen der Gemeinde.

- Übersichtliche, schematische Darstellung der Zähler je Gebäude oder Anlage für Wärme, Strom und Wasser
- Darstellung ob die vorhandenen Zähler eine korrekte Erfassung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs des betreffenden Gebäudes ermöglichen.
- Vorhandene separate Zähler für unterschiedliche Nutzungen und/oder große Verbraucher sind aufzunehmen
- Darstellung der Art der Zähler und der Möglichkeit zur Fernablese

3. Ausarbeitung Messstellenkonzept Empfehlungen für eine Zählerstruktur für eine korrekte Energieverbrauchserfassung

Basierend auf der Bestandsaufnahme beinhaltet des Messstellenkonzept Empfehlungen für eine Zählerstruktur für eine korrekte Energieverbrauchserfassung und welche Maßnahmen dafür notwendig sind.

- Empfehlungen für eine Zählerstruktur die eine korrekte und getrennte Erfassung des Wärme-, Strom- und Wasserverbrauches pro Gebäude bzw. Anlage und/oder Nutzung ermöglicht.
- Empfehlungen zur korrekten Erfassung des Energieverbrauchs der Warmwasserbereitung
- Empfehlung zur korrekten Erfassung des Energieverbrauchs für Wärmepumpen (Strom- und Wärmemengenzähler)
- Empfehlung zur korrekten Erfassung von Solarthermie- und PV-Anlagen (Eigenverbrauch und Einspeisung)
- Empfehlung zur getrennten Erfassung gebäudeexterner Verbraucher z.B. e-Ladestandstellen und/oder großer Verbraucher z.B. Kühlung, Lüftung